

Art. 50, Erl. 2 b, c

Er begründete seine Einstellung mit der Ansicht, das Gewaltenteilungsprinzip sei mit dem Grundsatz der Volkssouveränität nicht vereinbar².

»Das demokratische Element kam in der Weimarer Verfassung nicht zum Durchbruch, weil das bürokratisch-diktatorische Element die Oberhand behielt. Die Volksvertretung war machtlos, weil die alten Institutionen aus dem Kaiserreich vererbt in die Republik übernommen wurden, ebenso der alte Staatsapparat und die alte Wirtschaftsorganisation.«

Auch eine juristische Kontrolle über das Parlament und seine Tätigkeit durch ein Verfassungsgericht wurde von vornherein abgelehnt. Nur ein Rudiment eines solchen wurde im Wege eines mühsam erreichten Kompromisses mit den bürgerlichen Parteien in Gestalt des Verfassungsausschusses geschaffen, der mit der Nachprüfung der Vereinbarkeit der Gesetze mit der Verfassung betraut ist (-> Erl. zu Art. 66).

b) Einheit der Staatsgewalt schließt nicht aus, daß die Staatstätigkeit auf verschiedene Staatsorgane verteilt werden kann. So kennt auch die Verfassung besondere Organe, denen die Exekutive und die Justiz übertragen ist, während die Gesetzgebung nach dem Text der Verfassung entweder dem Volke unmittelbar (durch Volksentscheid) oder der Volkskammer Vorbehalten bleibt. Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung werden aber nicht als Tätigkeiten aufgefaßt, die von einander unabhängigen Organen übertragen sind. Die verschiedenen Staatstätigkeiten werden nicht einmal sauber voneinander getrennt. Wo die Normensetzung aufhört und Verwaltungstätigkeit beginnt, weiß in der SBZ niemand zu sagen. Das Verwaltungsrecht wird nicht mehr als besonderer Rechtszweig angesehen, sondern bildet mit dem Staatsrecht eine Einheit. Es gäbe nur ein Recht, das von den gewählten Volksvertretungen beschlossen werde, meinte Ulbricht im April 1958³. Inwieweit sich Verwaltung und Rechtsprechung noch voneinander unterscheiden, ist wegen der Anleitung und Kontrolle der Gerichte durch das Ministerium für Justiz (§13 GVG [-> Erl. zu Art. 127]) nicht zu bestimmen^{4 5}.

c) Die Volksvertretungen, also auch die Volkskammer, sollen nach dem Prinzip der Einheit von Beschlußfassung und Durchführung tätig werden. Dieser Grundsatz wird auf Lenin zurückgeführt, der wollte, daß im kommunistischen Staate die Vertretungskörperschaften des Parlamentarismus aus »Schwatzbuden« in »arbeitende«

2 Grotewohl, a. a. O. S. 265

3 Ulbricht, Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945 bis 1958, Berlin-Ost, 1958, S. 640

4 Dazu die Urteile des BGH vom 10. 12. 1957 - 5 StR 519/57 - und vom 16. 2. 1960 - 5 StR 473/59 - ROW, 1958, S. 204; 1960, S. 239